

AUFNAHMEANTRAG

für die Mitgliedschaft in der
Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord e.V.



www.mogono-leipzig.de

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Abteilung

Konto: 115 42 000 90
 BLZ.: 860 555 92
 Bank: Sparkasse Leipzig

- Badminton
- Bogenschießen
- Fußball
- Gesundheitssport
- Gymnastik
- Handball
- Hockey
- Judo
- Laufgruppe
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Taekwando
- Tischtennis
- Kindersportgruppe
- _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Beruf: _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____

monatlicher Beitrag: _____ • Barzahlung

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten.)



Verteiler: Original - Geschäftsstelle / Blau - Mitglied / Weiß - Abteilungsleiter

Die Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und vertraulich behandelt.

Hiermit ermächtige ich die SG MoGoNo bis auf Widerruf den Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto

einziehen: monatlich halbjährlich

Konto: _____ vierteljährlich jährlich

BLZ: _____

Bank: _____

Unterschrift: _____

(des Zeichnungsberechtigten, bzw. Kontoinhabers)

Hiermit wird die Aufnahme in die SG Motor - Gohlis - Nord e.V. und der Erhalt der Aufnahmegebühr in

Höhe von _____ • bestätigt. Datum: _____

Mitgliedsnummer:

Unterschrift / Stempel Geschäftsstelle



Auszüge aus der Satzung der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V. (kompletter Wortlaut unter www.mogono-leipzig.de)

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedschaft für Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diese Personen. Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche und Personen unter 14 Jahre als Kinder.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die SG MoGoNo Leipzig ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig (SSBL) und im Landessportbund Sachsen (LSBS). Die SG MoGoNo Leipzig und ihre Mitglieder erkennen die Satzung des Stadtsportbundes Leipzig, des Landessportbundes Sachsen und der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an. Die SG MoGoNo Leipzig regelt im Einklang derer ihre Angelegenheiten selbständig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des SSBL, des LSBS oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblichster Weise herabsetzt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von

10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied erhoben. Die Höhe des Mitgliedergrundbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.